

geht aber nur langsam vonstatten, weil — angefangen bei den Jugendsachbearbeitern der Kriminalpolizei — häufig keine klare Linie für die Übergabe von Jugendsachen an die Konfliktkommissionen vorhanden ist.

Verantwortung und Arbeitsweise der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts

Unbedingt muß die Frage, ob auch die Untersuchungsorgane der Deutschen Volkspolizei berechtigt sind, in eigener Verantwortung Verfahren gegen Jugendliche einzustellen und die Strafsachen den Konfliktkommissionen zu übergeben, bejahend beantwortet werden. In diesen Fällen tragen die Untersuchungsorgane für die Kontrolle über die Durchführung, den Ausgang und den Erfolg der Beratungen der Konfliktkommissionen die volle Verantwortung. Natürlich obliegt auch hier dem Staatsanwalt die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Übergabe von Strafsachen und in den Beschlüssen der Konfliktkommissionen. Diese hebt aber keineswegs die Eigenverantwortung der Untersuchungsorgane hinsichtlich ihrer Entscheidung und kontrollierenden Tätigkeit auf.

Um die Gesetzlichkeit sowie eine richtige und einheitliche Anklage- und Strafpolitik in Jugendsachen zu gewährleisten, sollte der für Jugendsachen zuständige Staatsanwalt stets einen exakten Überblick über die Einstellungs- und Übergabepaxis der Untersuchungsorgane besitzen und dem Jugendsachbearbeiter der Kriminalpolizei eine gründliche Anleitung, gegebenenfalls exakte Weisungen zur Nachermittlung geben. Es ist nach unserer Meinung nicht angängig, daß der Staatsanwalt keine Kontrolle darüber ausübt, welche Strafsachen die Volkspolizei den Konfliktkommissionen übergeben hat. Die Anleitung und Kontrolle durch den Staatsanwalt ist deshalb so bedeutsam, weil ja die Mehrzahl der Übergaben von geringfügigen Strafrechtsverletzungen an die Konfliktkommissionen durch die Untersuchungsorgane erfolgt und weiter erfolgen wird, hier also bereits äußerst wichtige Entscheidungen getroffen werden.

Die Untersuchungen ergaben, daß die Untersuchungsorgane in der Regel richtig entschieden haben. In mehreren Richtungen gilt es jedoch, die Arbeit zu verbessern:

1. Zum Teil werden, auch bei Jugendlichen noch ungenügende Ermittlungen zur Täterpersönlichkeit, zu den Ursachen der Straftat und zu den Motiven des Täters vorgenommen, so daß bei der Beantwortung der Frage, ob die Sache der Konfliktkommission oder dem Staatsanwalt zu übergeben ist, Fehlentscheidungen möglich sind.

2. Eine Reihe von Übergabeverfügungen enthält keine ausreichenden Angaben zur strafbaren Handlung des Jugendlichen, zur Täterpersönlichkeit u. a. m. Solche Mängel erschweren die Arbeit der Konfliktkommissionen, verstoßen gegen die Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen und die gemeinsame Direktive vom 13. September 1961 und können die Wirksamkeit der Beratungen und die Gesetzlichkeit der Entscheidungen der Konfliktkommissionen beeinträchtigen.

3. Teilweise werden die Konfliktkommissionen bei der Vorbereitung der Beratungen ungenügend unterstützt, geeignete Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung des Jugendlichen und zur Beseitigung bestimmter Mängel und Schwächen im Betrieb zu finden. Zur Unterstützung der Konfliktkommissionen ist u. E. bei Jugendlichen zunächst in jedem Fall die Teilnahme des abgebenden staatlichen Organs nicht nur bei der Vorbereitung, sondern auch an der Beratung notwendig.

4. In einigen Fällen wird durch die Volkspolizei nach der Übergabeverfügung keine weitere Kontrolle aus-

geübt. Auch die Beschuldigten bzw. ihre Erziehungsberechtigten werden — entgegen dem Gesetz — nicht immer von der Einstellung des Verfahrens und der Übergabe der Sache an die Konfliktkommission unterrichtet.

Außerordentlich bedeutsam ist die Wahrung einer einheitlichen Übergabepaxis durch die Untersuchungsorgane. Hier erwachsen dem aufsichtsführenden Staatsanwalt große Aufgaben.

Zum Beispiel müssen die Untersuchungsorgane sehr sorgfältig prüfen, ob nicht — an Stelle einer Einstellung nach § 158 Abs. 1 Ziff. 1 StPO — eine Übergabe an die Konfliktkommission nach § 158 Abs. 1 Ziff. 3 StPO zu erfolgen hat, weil tatsächlich eine geringfügige Straftat vorliegt.

So hatte z. B. ein Jugendlicher vorsätzlich mit seinem Luftgewehr auf ein Mädchen geschossen und es an der Handtasche sowie in der Kniekehle getroffen. Dieses Verfahren wurde nach § 158 Abs. 1 Ziff. 1 StPO — ohne weitere Auswertung — eingestellt. Durch eine solche Verfahrensweise werden die Rechte der Bürger nicht im erforderlichen Maße geschützt. Andererseits hatte die gleiche Inspektion der Volkspolizei bei einem Diebstahl im Werte von 2,50 DM, der von einem Achtzehnjährigen in einem Selbstbedienungsladen verübt worden war, die Übergabe an die Konfliktkommission vorgenommen. Es ist aber ebenso falsch, den Begriff der Straftat bei Jugendlichen übermäßig auszudehnen.

Mit gesellschaftlicher Erziehung Konflikte überwinden!

Die hier dargelegten Probleme stehen auch vor der Staatsanwaltschaft bei der Beantwortung der Frage, ob die Übergabe einer Strafsache an die Konfliktkommission gesetzlich begründet ist. Es gibt zahlreiche geringfügige Straftaten Jugendlicher, z. B. Diebstahlhandlungen im Betrieb, Fälschungen von Krankenscheinen oder anderen Urkunden, Prügeleien oder Sachbeschädigungen im Betrieb, rowdyhaftes Verhalten im Wohngebiet, unberechtigte Benutzung von Kraftfahrzeugen, Fahren unter Alkoholeinwirkung, die — soweit die Voraussetzungen für eine Übergabe vorliegen — durch die Konfliktkommissionen beraten und entschieden werden können. Wichtigste Voraussetzung für eine richtige Entscheidung ist, daß die gewachsene Kraft der sozialistischen Gesellschaft, die in der Entwicklung der Konfliktkommissionen zum Ausdruck kommt, von den Strafverfolgungsorganen richtig erfaßt und eingeschätzt und den Konfliktkommissionen konkrete Unterstützung gegeben wird.

Im Falle des siebzehnjährigen Bernd C. — er hatte 250 DM unterschlagen, die ein Handwerker in der elterlichen Wohnung während der Ausführung von Reparaturarbeiten verloren hatte — beabsichtigten Volkspolizei und Staatsanwaltschaft zunächst die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission eines Berliner Großbetriebes. Nachdem der Betrieb seine Bedenken geltend gemacht hatte, wurde gegen C. Anklage erhoben und ein gerichtliches Verfahren durchgeführt. Zwar hatte der jugendliche Beschuldigte bereits große Erziehungsschwierigkeiten bereitet und mehrere Disziplinverstöße begangen, so daß der Betrieb geplant hatte, das Lehrverhältnis zu lösen. In der Hauptverhandlung jedoch konnte der Vertreter des Betriebes als Beistand berichten, daß Bernd C. sich merklich gebessert hatte. Das Gericht erkannte daher auf folgende Weisungen: Auferlegung von sechs Freizeitarbeit<sup>2</sup> und Schreiben eines Aufsatzes über Probleme seiner Lehre, die er vor dem Lehrlingskollektiv darlegen soll. Diese Entscheidung erscheint widersprüchlich; u. E. deutet sie darauf hin, daß eine Übergabe an die Konfliktkommission doch möglich gewesen wäre.

<sup>2</sup> Leider enthält das Urteil keinen Hinweis darauf, in welcher Form die Freizeitarbeit zu verrichten sind.